



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird

Wien, am 1. Oktober 1985
Schneider/Ha
Klappe 2237
813-698/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Fettn. GESETZENTWURF	
Z'	60-GE1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Klaus</i>
Dr. ESTERER	

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Juli 1985, Zahl
70.510/39-VII/4a/85, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird, gestattet sich der Öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu übersenden.

Beilage

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird

Zur Zahl: 70.510/39-VII/4a/85

Wien, am 1. Oktober 1985
Schneider/Ha
Klappe 2237
813-698/85

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 1985 übermittelten gegenständlichen Gesetzesentwurf beeht sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der nunmehrige Gesetzestext lehnt sich stark an die Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes an. Das hat den Vorteil, daß ein in dieser Weise novelliertes Altölgesetz vollziehbar erscheint. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist jedoch ein eigenes Altölgesetz abzulehnen. Hiezu kommt, daß eine starre Grenze zwischen Altöl und Sonderabfall kaum zu ziehen sein wird, so daß trotzdem noch eine - aus der Sicht der Vollziehung zu Schwierigkeiten führende - Grauzone und dementsprechend eine Rechtsunsicherheit verbleiben wird.

Aus der Vollzugspraxis ist festzustellen, daß zumindest 60 bis 80 % der nunmehr meldepflichtigen Altölbesitzer in anderen Bereichen gleichzeitig als Sonderabfallerzeuger oder Sonderabfallbesitzer aufscheinen. Die doppelte Meldung - sowohl als Sonderabfall- als auch als Altölbesitzer - würde daher aus der Sicht der Verwaltung und des Betroffenen zu einem kaum zumutbaren Mehraufwand führen.

Wenn man von der Zielsetzung des Sonderabfallgesetzes ausgeht, die in erster Linie eine Verarbeitung bzw. wirtschaftliche Aufbereitung des Sonderabfalles vorsieht, ist keine wirtschaftliche Notwendigkeit erkennbar, ein Altölgesetz neben einem Sonderabfall-

gesetz zu vollziehen. Es gibt bei "überwachungsbedürftigen Sonderabfällen" im Sinne der ÖNORM S 2101 eine Fülle von Wiederverwertungsmöglichkeiten (z. B. die Entsilberung von Photochemikalien, Trockenbatterien, Quecksilberabfällen). Die wirtschaftliche Seite der Altölaufbereitung wird durch eine Aufnahme in das Sonderabfallgesetz in keiner Weise beeinträchtigt. Um den vermehrten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und außerdem dem Aufbau eines neuen Begleitscheinsystems sowie des notwendigen Überprüfungsmechanismus vorzubeugen, sollte der Anregung der politischen Umweltreferenten Rechnung getragen werden, das Altölgesetz aufzulassen und entsprechende Regelungen in das Sonderabfallgesetz aufzunehmen.

Die im Entwurf enthaltenen Neuerungen stellen zwar begrüßenswerte Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbelastung durch Altöl dar, die Problematik scheint jedoch nicht restlos befriedigend geregelt.

Einerseits muß abgewartet werden, wie die bei Supermärkten und dergleichen bestehenden Ölwechseleinrichtungen zum Selbstölwechsel angenommen werden, andererseits ist beim Verheizen, das die überwiegende Art der Verwertung sein dürfte und vor allem im eigenen Betrieb erfolgen wird, eine Kontrolle der zahlreichen Kleinbetriebe nur lückenhaft möglich und mit einem großen Verwaltungsaufwand und mit hohen Kosten (Analysen) verbunden. Außerdem ist bei besonderen meteorologischen und topographischen Verhältnissen keine Möglichkeit vorgesehen, emissionsbeschränkende Maßnahmen zu setzen.

Eine Konzentrierung auf wenige zentrale, dem Stand der Technik entsprechende Altölverwertungsanlagen wäre hier zielführender.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 2: Es stellt sich die Frage, ob verunreinigte Vergaskraftstoffe, die auch unter den im § 2 Abs. 1 Z. 1, lit. a angeführten Begriff "flüssige Mineralölerzeugnisse" fallen, trotz der Deklarationspflicht gemäß § 8 nicht ausdrücklich vom Begriff "Altöle" ausgeklammert werden sollen.

Weiters soll klargestellt werden, ob nur gebrauchte synthetische Motoröle oder auch andere gebrauchte synthetische Öle (z. B. Getriebeöle) unter den Begriff "Altöl" fallen (lit. c).

Zu § 2 Abs. 2 Z. 1 bis 3: Durch die Einführung der Grenzwerte müßte in Extremfällen zur Unterscheidung zwischen Altöl und Sonderabfall jede Anlieferung analysiert werden.

Wahrscheinlich werden die entsprechenden technischen Geräte bei den Behörden kaum oder nur in zu geringer Anzahl vorhanden sein, sodaß eine Kontrolle, bzw. die exakte Überprüfung, ob es sich bei einem Stoff um Sonderabfall oder Altöl handelt, kaum durchzuführen sein wird.

Zu § 2 Abs. 3: Dasselbe Problem stellt sich für den Fall, daß von der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gebrauch gemacht wird, da den Sammlern eine Unterscheidung der Stoffe nur sehr schwer zumutbar sein wird.

Zu § 3 Abs. 3: Es fehlt die Erwähnung des privaten Aufarbeiters. Da es nicht auszuschließen ist, daß private Aufarbeiter auftreten können, sollte diesbezüglich eine Regelung getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 2: Es wäre zu überlegen, die Grenze des Jahresanfalles an Altölen allenfalls von derzeit 400 l auf 200 l zu reduzieren, um dadurch auch Altölbesitzer mit geringerem Anfall (z. B. Werkstätten für Motorräder, Mopeds, Rasenmäher etc.) erfassen zu können.

Die vorgesehene halbjährliche Meldepflicht beim Landeshauptmann würde aufgrund dessen Delegierungsmöglichkeit einen jeweils nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand der Gemeinden bedeuten.

Der "Altölerzeuger" sollte den Verbleib nicht halbjährlich melden müssen, sondern nur einmal die Tatsache, daß bei ihm Altöl anfällt. Außerdem wäre der "Altölerzeuger" zu verpflichten, der Behörde zu melden, wenn kein Altöl mehr anfällt. Die halbjährlichen Meldungen sollten nur für Sammler und Aufarbeiter gelten, sonst wäre der Verwaltungsaufwand zu groß.

Zu § 7 Abs. 1: Die Übergabe an einen Sammler hätte nachweislich - z. B. durch eine Übernahmebestätigung des Sammlers - zu erfolgen, da sonst keine Kontrollmöglichkeit gegeben ist.

Zu § 8: Die hier geforderte genaue Deklarierung wird nur aufgrund einer Analyse des Altöles möglich sein. Die Frage, ob der Besitzer verpflichtet ist, diese durchführen zu lassen (... "bekannt sein muß") wird näher zu klären sein.

Eine analoge Bestimmung dazu findet sich im Sonderabfallgesetz, wo dieses Problem ebenfalls nicht gelöst ist.

Zu § 9 Abs. 2: Eine Bewilligung des Landeshauptmannes ist für Sammler und Aufarbeiter vorgeschrieben (subsidiär), wenn nicht eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Daraus folgt, daß bei gewerblichen Sammlern oder Aufarbeitern eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Folge wäre, daß nach der Gewerbeordnung (freies Gewerbe) weder ein Befähigungsnachweis vorhanden sein muß noch die "Verlässlichkeit" zu prüfen ist, während bei der Erteilung der Bewilligung durch den Landeshauptmann diese Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Lösung könnte dadurch gefunden werden, daß die Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung konzessioniert werden.

Konsequenterweise zählen zu den Aufarbeitern, die fremde Altöle aufarbeiten, nicht nur jene nach § 3 Abs. 3 Z. 1, sondern auch die in § 3 Abs. 3 Z. 2 genannten.

Es müßten daher die Zitierungen in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 richtigerweise § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2 lauten, zumal eine gleichartige Regelung bereits bisher bestanden hat.

Damit nicht in jedem Bundesland ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muß, sollte die Genehmigungspflicht an den Sitz des Unternehmens gebunden werden.

Zu § 12 Abs. 2 und 3: Der Terminus, schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit, erscheint nicht notwendig, zumal jedenfalls die Bestimmungen der §§ 74 ff GewO. 1973 anzuwenden sind. Der Wortlaut "gefährliche Belästigungen für die Umwelt" stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar. Es fehlen geeignete Kriterien für eine Sachentscheidung. Großteils werden diese Belastungen ebenfalls durch die GewO. verhindert werden (insbesonders § 74 Abs. 2 Z. 5). Eine Lösung könnte dadurch gefunden werden, daß ähnlich dem § 5 Abs. 1 Z. 2 bis 7 des Sonderabfallgesetzes ein Katalog der zu

beachtenden Folgen aufgenommen wird.

Zu § 13: Die wirtschaftlich richtige Überlegung, daß Sammlern, Sammelstellen und Aufarbeitern ein Entgelt für ihre Leistungen gebührt, wird andererseits die angestrebte Übergabewilligkeit an Sammelstellen bremsen.

Zu § 14: Da Altöl ein wassergefährdender Stoff ist, sollte klar gestellt werden, ob für Anlagen zur Lagerung von Altöl auch eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlich ist.

Für den Fall, daß der Begriff "Lagerung" des § 14 auch den Begriff "Aufbewahren" des § 6 Abs. 1 umfaßt, wäre jede Lagerung im Sinne des § 14 (auch kleinste Mengen) genehmigungspflichtig.

Zu § 14 b: Der Begriff "zu betreiben" erscheint nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Es wäre denkbar, daß eine Sammelstelle bzw. Ölwechseinrichtung täglich lediglich eine halbe Stunde betrieben wird, ohne daß gegen diese Bestimmung verstoßen wird. Es wird daher notwendig sein, entsprechende Betriebszeiten für diese Anlagen vorzusehen.

Die Zurücknahme des Altöls durch die Sammelstellen muß kostenlos erfolgen. Das würde auch eine Änderung des § 13 erforderlich machen; den Sammelstellen soll kein Entgelt für die Entgegennahme des Altöls zustehen. Die Einführung eines Pfandsystems würde die Effizienz der Rücknahme erhöhen.

Für den verwaltungsbehördlichen Mehraufwand, der den Gemeinden bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 9, 14 a und 14 c entstehen wird, wäre eine finanzielle Abgeltung vorzusehen, umso mehr als bisher das Land bzw. der Bund die Kosten für die Übergabe des Altöls an einen Verwerter getragen haben.

Zu §§ 15 und 16: Aufgrund des Entwurfes ist der Betrieb einer Anlage ohne Genehmigung nach § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO. 1973 strafbar (S 30.000,--, siehe § 14).

Wenn Altöl so aufbewahrt wird, daß für die menschliche Gesundheit schädliche Auswirkungen oder für die Umwelt gefährliche Belastungen auftreten, ist nach § 15 Z. 3 ein Strafrahmen von S 100.000,--

vorgesehen. In derartigen Fällen müßte daher der Beweis, daß diese Folgen (Auswirkungen) auftreten, im Strafverfahren erbracht werden, was in der Praxis kaum möglich sein wird. Außerdem erscheint es unbillig, für den Betrieb einer nicht genehmigten Anlage lediglich mit S 30.000,-- Strafrahmen bedroht zu sein, während das Sonderabfallgesetz ebenfalls einen Strafrahmen von S 100.000,-- vorsieht. De facto ist es auch weit zielführender, wenn im Strafverfahren lediglich der Betrieb einer Anlage nachzuweisen ist (wie in der GewO.), da wie bereits ausgeführt, der Beweis der Auswirkungen dieses Betriebes kaum zu führen sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident